

## **AMTSBLATT**

### **Amtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1996**  
Ausgabe-Nr. **42**  
Ausgabetag **11.10.1996**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>GEMEINDE BEELEN</b>			
448	04.10.96	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	1372 - 1378
<b>GEMEINDE EVERSWINKEL</b>			
449	09.10.96	Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Friedhof Everswinkel"	1379 - 1381
<b>GEMEINDE OSTBEVERN</b>			
450	01.10.96	Bekanntmachung der Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	1382
<b>STADT TELGTE</b>			
451	24.09.96	Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung	1383 - 1385
<b>FISCHEREIGENOSSENSCHAFT WERSE</b>			
452	04.10.96	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung	1386
<b>JAGDGENOSSENSCHAFT DRENSTEINFURT</b>			
453	09.10.96	Bekanntmachung der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung	1387

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

**KREIS WARENDORF**

454	30.09.96	a) Bekanntmachung über die Feststellung der Nachfolge von Kreistagsmitgliedern	1388
455	09.10.96	b) Bekanntmachung von Truppenbewegungen im Kreisgebiet	1389
456	01.10.96	c) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	1390

1379-

**GEMEINDE EVERSINKEL**

Az.: 61.81.29 Bn/Pl-1

**Bekanntmachung**

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12  
Baugesetzbuch (BauGB) für die 1. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 29 "Friedhof Everswinkel"

Zu der vom Rat der Gemeinde am 25.06.1996 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Friedhof Everswinkel" hat die Bezirksregierung Münster gemäß Verfügung vom 23.09.1996 -Az.: 35.2.1-5205-41/96- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Im Wege dieser Änderung ist eine Fläche -südwestlich des bereits vorhandenen Friedhofsgeländes- zwecks Erweiterung der Friedhofsfläche überplant worden. Für den Erweiterungsbereich wurde die Festsetzung "öffentliche Grünfläche Friedhof" getroffen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 29 "Friedhof Everswinkel" in der Fassung der 1. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel, Bauverwaltungsamt, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr  
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

**HINWEISE: :**

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

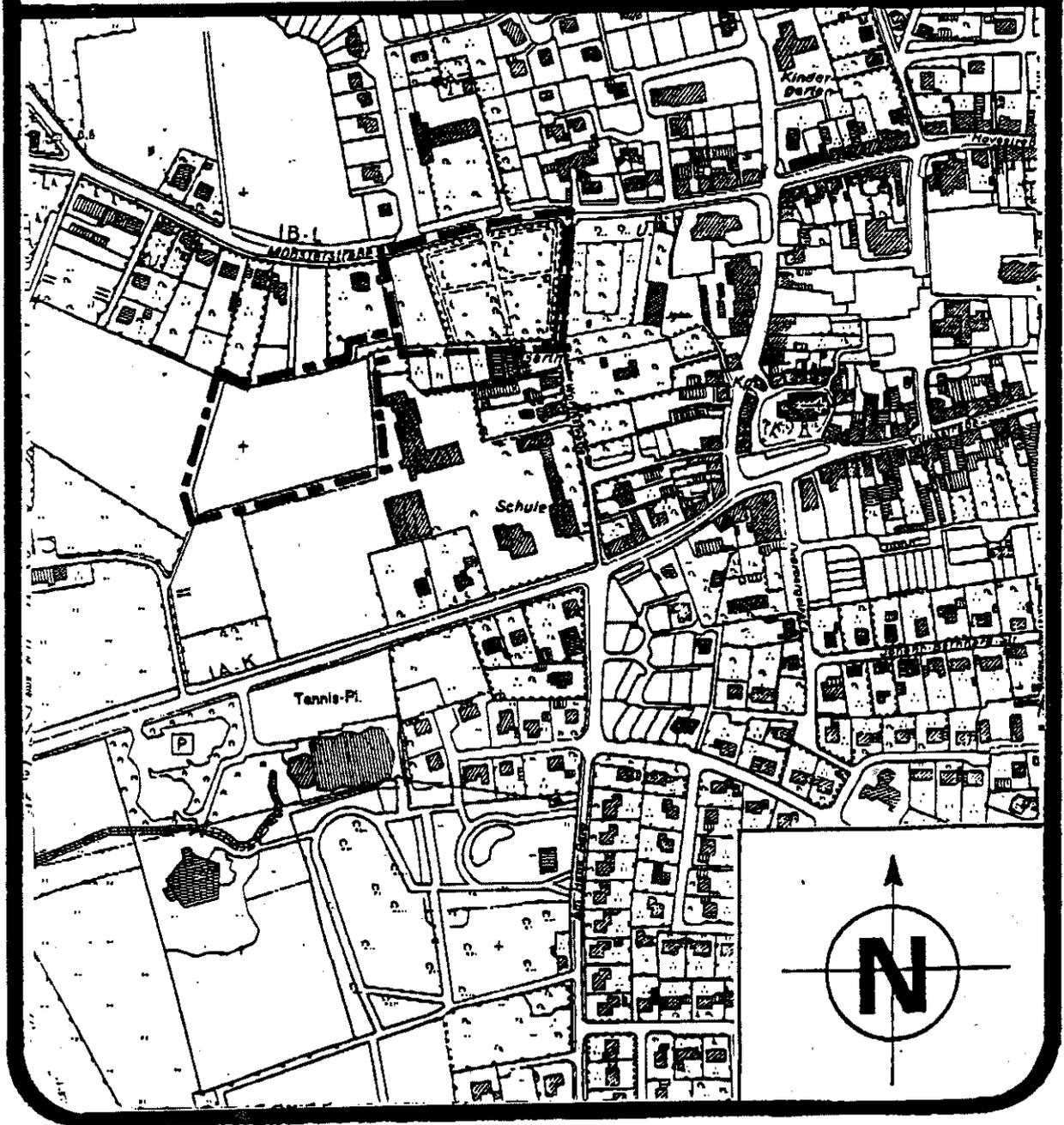
Everswinkel, den 09.10.1996

*Walter*  
(Walter)  
-Bürgermeister-

-138A-

Auszug aus der Deutschen Grundkarte M. 1 : 5000  
Mit Genehmigung des Kreises Warendorf, Katasteramt, vom 18.04.1990,  
Kontrollnummer 13/90, vervielfältigt durch die Gemeinde Everswinkel

# GEMEINDE EVERSWINKEL



## Übersichtsplan

M. 1:5000

— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 29 "Friedhof Everswinkel"

— — — — — Änderungsbereich (Erweiterungsbereich)

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 1. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 29 "Friedhof Everswinkel"